

Amtsblatt

für den
Wasserverband „Südharz“

- Amtliches Verkündungsblatt -

3. Jahrgang

Sangerhausen, 12.06.2026

Nummer 04

Inhalt

1. Sitzung der Verbandsversammlung	2
2. Bekanntmachungen	2
3. Der Wasserverband informiert	6
4. Öffentliche Zustellungen	7

1. Sitzung der Verbandsversammlung

Die nächste Verbandsversammlung findet am **03. Juli 2026, um 08:00 Uhr**, im Großen Beratungsraum des Wasserverbandes „Südharz“, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen, statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in unserem Bürgerinformationssystem unter <https://sessionnet.owl-it.de/wasser-suedharz/bi/info.asp> veröffentlicht.

Über den QR-Code gelangen Sie zu unserem Bürgerinformationssystem.



2. Bekanntmachungen

Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 136. Verbandsversammlung am 05. Juni 2026 nachstehende Beschlüsse:

- Beschluss über die 7. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes "Südharz"
Beschluss-Nr.: 1-136/2026
- Beschluss über die 4. Änderung der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht
Beschluss-Nr.: 2-136/2026
- Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe für die Neufestsetzung von Trinkwasserschutzzonen
Beschluss-Nr.: 3-136/2026
- Beschluss über die Bauherrenvereinbarung mit der Stadt Sangerhausen und der Stadtwerke Sangerhausen GmbH zur Durchführung der Baumaßnahme „Ersatzneubau Straßenbrücke Hasentorstraße der Stadt Sangerhausen“
Beschluss-Nr.: 4-136/2026
- Beschluss über die Auftragsvergabe der Bauleistung „Rückbau und Entsorgung Hochbehälter Dietersdorf West“
Beschluss-Nr.: 5-136/2026
- Beschluss über die Auftragsvergabe der Bauleistung „1. BA ON Lengefeld SW, RW, TW sowie SW-VBL Lengefeld zur SW-VBL Wettelrode/Sangerhausen“
Beschluss-Nr.: 6-136/2026
- Beschluss über unbefristete Niederschlagungen
Beschluss-Nr.: 7-136/2026

Beschluss-Nr.: 1-136/2026

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 7. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes "Südharz"
BV/007/2026

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die
Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), in Verbindung mit § 8 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) sowie § 83 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), mehrfach geändert, §§ 28a, 36a, 54a, 78a, 98a und 104a neu eingefügt, §§ 41, 56, 57, 79 sowie Anlagen 1 und 3 neu gefasst und §§ 79b und 80 aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748), in der öffentlichen Sitzung am 5. Juni 2026 die 7. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“:

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), in Verbindung mit § 8 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) sowie § 83 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), mehrfach geändert, §§ 28a, 36a, 54a, 78a, 98a und 104a neu eingefügt, §§ 41, 56, 57, 79 sowie Anlagen 1 und 3 neu gefasst und §§ 79b und 80 aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748), hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 05.06.2026 nachstehende 7. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ beschlossen.

Artikel 2

In § 11 Abs. 1 wird das Wort „drei“ durch „vier“ ersetzt.

Artikel 3

Die 7. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Sangerhausen, den 09.06.2026



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Beschluss-Nr.: 2-136/2026

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 4. Änderung der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht
BV/008/2026

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt auf der Grundlage der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), in Verbindung mit § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), mehrfach geändert, §§ 28a, 36a, 54a, 78a, 98a und 104a neu eingefügt, §§ 41, 56, 57, 79 sowie Anlagen 1 und 3 neu gefasst und §§ 79b und 80 aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748) und dem Schmutzwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes „Südharz“ für den Ortsteil Klosternaundorf in der öffentlichen Sitzung am 5. Juni 2026 die 4. Änderung der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht:

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Neufassung:

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), in Verbindung mit § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), mehrfach geändert, §§ 28a, 36a, 54a, 78a, 98a und 104a neu eingefügt, §§ 41, 56, 57, 79 sowie Anlagen 1 und 3 neu gefasst und §§ 79b und 80 aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748), und dem Schmutzwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes „Südharz“ hat die Verbandsversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.06.2026

nachstehende 4. Änderung der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht beschlossen:

Artikel 2

Die in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke werden ergänzt um die nachfolgenden Grundstücke:

Anlage 1 vollständiger Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht

Stadt Allstedt					Anlage 1
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung
Wolferstedt / Klosternaundorf	Klosternaundorf		23	8; 9	sonstige
	Klosternaundorf		23	2	sonstige
	Klosternaundorf		23	112; 192	sonstige
	Klosternaundorf		23	191	sonstige
	Klosternaundorf		23	15	sonstige
	Klosternaundorf		23	21; 22; 23; 24	Landwirtschaft
	Klosternaundorf	1	23	157; 158	EFH
	Klosternaundorf	2	23	159; 160	MFH
	Klosternaundorf	3	23	162	EFH
	Klosternaundorf	3 A	23	161	EFH
	Klosternaundorf	4	23	45	EFH
	Klosternaundorf	9	23	3	EFH
	Klosternaundorf	10	23	1	EFH
	Klosternaundorf	11	23	10	EFH
	Klosternaundorf	12	23	46	EFH
	Klosternaundorf	13	23	47	EFH
	Klosternaundorf	14	23	83;81;82	EFH

Artikel 3

Die in Anlage 2 aufgeführten Grundstücke werden ergänzt um die nachfolgenden Grundstücke:

Anlage 2 teilweiser Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht

Stadt Allstedt					Anlage 2
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung
Wolferstedt / Klosternaundorf	Klosternaundorf	5	23	13	EFH
	Klosternaundorf	6	23	16	EFH
	Klosternaundorf	7	23	17	EFH

Artikel 4

Die 4. Änderung der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Sangerhausen, den 09.06.2026



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



3. Der Wasserverband informiert

Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage unter <https://wasser-suedharz.de/karriere/>, ob freie Stellen ausgeschrieben sind.

Über den QR-Code gelangen Sie zu unseren Stellenausschreibungen.



4. Öffentliche Zustellungen

Festsetzung der Gebühren für die Nutzung eines Trinkwasser- Hausanschlusses des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung des Gebührenbescheides

Grundstück: An der Rohne 4 b in 06542 Allstedt OT Wolferstedt
Debitorennummer: 1015907
Bescheidnummer: TW2617221 vom 10.03.2026
Leistungszeitraum: 01.01.2025 bis 31.12.2025
Adressat: Maik Hermann
letzte bekannte Anschrift: Oberhofer Weg 58 C / Etage 1 Li, 12209 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid vom 10.03.2026 mit der Nummer TW2617221 an den Gebührenpflichtigen Maik Hermann durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Gebührenbescheid ist an die oben genannte Meldeadresse nicht zustellbar. Er ist von Amts wegen abgemeldet.

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück An der Rohne 4 b in 06542 Allstedt OT Wolferstedt ist für den 01.01.2025 bis 31.12.2025 als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ eine Forderung in Höhe von 164,35 € entstanden. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE68 8005 5008 0350 1886 61 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld-Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Festsetzung der Gebühren für die Nutzung eines Trinkwasser- Hausanschlusses des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung des Gebührenbescheides

Grundstück: Ziegeleistraße 40, 06536 Südharz OT Roßla
Debitorennummer: 1051621
Bescheidnummer: TW2617242 vom 11.03.2026
Leistungszeitraum: 01.01.2025 bis 31.12.2025
Adressat: Christian Köhler
letzte bekannte Anschrift: Mühlgasse 105, 06536 Südharz OT Bennungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid vom 11.03.2026 mit der Nummer TW2617242 an den Gebührenpflichtigen Christian Köhler durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Gebührenbescheid ist an die oben genannte Meldeadresse nicht zustellbar. Er ist von Amts wegen abgemeldet.

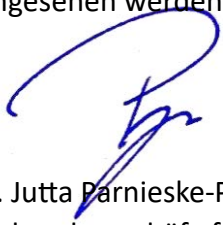
In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Ziegeleistraße 40, 06536 Südharz OT Roßla ist für den 01.01.2025 bis 31.12.2025 als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ eine Forderung in Höhe von 77,40 € entstanden. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE68 8005 5008 0350 1886 61 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld-Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Festsetzung der Gebühren für die Nutzung eines Trinkwasser- Hausanschlusses des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung des Gebührenbescheides

Grundstück: Oberdorfstraße 10, 06536 Südharz OT Dietersdorf
Debitorennummer: 1056974
Bescheidnummer: TW2617214 vom 12.03.2026
Leistungszeitraum: 01.01.2025 bis 31.12.2025
Adressat: Birgit Ross und Shawn Burnsed
letzte bekannte Anschrift: Oberdorfstraße 10, 06536 Südharz OT Dietersdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid vom 12.03.2026 mit der Nummer TW2617214 an die Gebührenpflichtigen Birgit Ross und Shawn Burnsed durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Gebührenbescheid ist an die oben genannte Meldeadresse nicht zustellbar. Sie sind von Amts wegen abgemeldet.

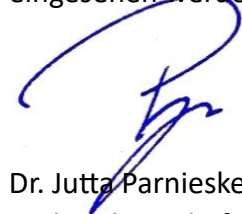
In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Oberdorfstraße 10, 06536 Südharz OT Dietersdorf ist für den 01.01.2025 bis 31.12.2025 als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ eine Forderung in Höhe von 164,35 € entstanden. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE68 8005 5008 0350 1886 61 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld-Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Abwälzung Abwasserabgabe des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung des Gebührenbescheides

Debitorennummer: 1056401
Grundstück: Breitunger Kietel 3, 06536 Südharz OT Breitungen
Bescheidnummer: AWA2600005 vom 12.03.2026
Adressat: Kathleen Knetsch
letzte bekannte Anschrift: nicht ermittelbar, abgemeldet nach Zypern

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid Abwälzung Abwasserabgabe AWA2600005 vom 12.03.2026 an die Gebührenpflichtige Kathleen Knetsch durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Personen ist nicht zu ermitteln. Frau Knetsch ist seit 04.07.2024 nach Zypern abgemeldet.

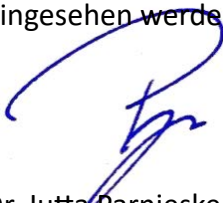
In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Breitunger Kietel 3, 06536 Südharz OT Breitungen wurde für den Zeitraum 01.01.2023 bis 19.06.2023 die Abwasserabgabe erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 35,80 €. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags	09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

**Kostenerstattungsbescheid über die Festsetzung Herstellung
Schmutzwassergrundstücksanschluss des Wasserverbandes „Südharz“**

Hier: Öffentliche Zustellung des Kostenerstattungsbescheides für die Herstellung
Schmutzwassergrundstücksanschluss

Grundstück: An der Rohne 4 b in 06542 Allstedt OT Wolferstedt
Debitorennummer: 1015907
Bescheidnummer: BD2511151 vom 26.03.2026
Leistungszeitraum: 12.12.2023
Adressat: Maik Herrmann
letzte bekannte Anschrift: Oberhofer Weg 58 C / Etage 1 Li, 12209 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Kostenerstattungsbescheid vom 26.03.2026 mit der Bescheidnummer BD2511151 an den Kostenerstattungspflichtigen Maik Herrmann durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Kostenerstattungsbescheid für die Herstellung eines Schmutzwassergrundstücksanschlusses ist an die oben genannte Meldeadresse nicht zustellbar. Er ist von Amts wegen abgemeldet.

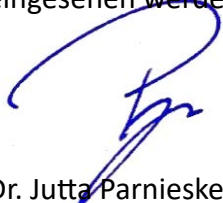
In dem o. g. Kostenerstattungsbescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück An der Rohne 4 b in 06542 Allstedt OT Wolferstedt wird für die Herstellung eines Schmutzwassergrundstücksanschlusses des Wasserverbandes „Südharz“ eine Forderung in Höhe von 2.160,75 € festgesetzt. Der Kostenerstattungsbetrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE68 8005 5008 0350 1886 61 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld-Südharz zu überweisen.

Der Kosterstattungsbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Kostenerstattung, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

**Kostenerstattungsbescheid über die Festsetzung Herstellung
Schmutzwassergrundstücksanschluss des Wasserverbandes „Südharz“**

Hier: Öffentliche Zustellung des Kostenerstattungsbescheides für die Herstellung
Schmutzwassergrundstücksanschluss

Grundstück: An der Rohne 4 in 06542 Allstedt OT Wolferstedt
Debitorennummer: 1015907
Bescheidnummer: BD2511173 vom 26.03.2026
Leistungszeitraum: 12.12.2023
Adressat: Maik Herrmann
letzte bekannte Anschrift: Oberhofer Weg 58 C / Etage 1 Li, 12209 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Kostenerstattungsbescheid vom 26.03.2026 mit der Bescheidnummer BD2511173 an den Kostenerstattungspflichtigen Maik Herrmann durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Kostenerstattungsbescheid für die Herstellung eines Schmutzwassergrundstücksanschlusses ist an die oben genannte Meldeadresse nicht zustellbar. Er ist von Amts wegen abgemeldet.

In dem o. g. Kostenerstattungsbescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück An der Rohne 4 in 06542 Allstedt OT Wolferstedt wird für die Herstellung eines Schmutzwassergrundstücksanschlusses des Wasserverbandes „Südharz“ eine Forderung in Höhe von 2.157,01 € festgesetzt. Der Kostenerstattungsbetrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE68 8005 5008 0350 1886 61 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld-Südharz zu überweisen.

Der Kosterstattungsbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Kostenerstattung, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung des Gebührenbescheides

Debitorennummer: 1051533
Grundstück: Vor dem Heik 5, 06526 Sangerhausen OT Großleinungen
Bescheidnummer: VAW26016700 vom 08.04.2026
Adressat: Dieter Riensberg und Dietrich Riensberg
letzte bekannte Anschrift: nicht ermittelbar, abgemeldet nach Paraguay

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VAW26016700 vom 08.04.2026 an die Gebührenpflichtigen Dieter und Dietrich Riensberg durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Personen ist nicht zu ermitteln. Eine Zustellung zur letzten bekannten Anschrift ist erfolglos.

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Vor dem Heik 5, 06526 Sangerhausen OT Großleinungen wurde für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 die Schmutzwassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 138,00 €. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags	09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung des Gebührenbescheides

Debitorennummer: 1051533
Grundstück: Vor dem Heik 5, 06526 Sangerhausen OT Großleinungen
Bescheidnummer: VNW2613868 vom 08.04.2026
Adressat: Dieter Riensberg und Dietrich Riensberg
letzte bekannte Anschrift: nicht ermittelbar, abgemeldet nach Paraguay

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VNW2613868 vom 08.04.2026 an die Gebührenpflichtigen Dieter und Dietrich Riensberg durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Personen ist nicht zu ermitteln. Eine Zustellung zur letzten bekannten Anschrift ist erfolglos.

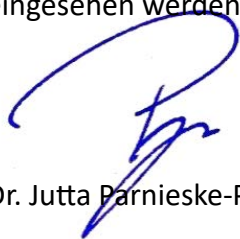
In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Vor dem Heik 5, 06526 Sangerhausen OT Großleinungen wurde für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 die Niederschlagswassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 113,15 €. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp

Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung des Gebührenbescheides

Debitorennummer: 1050207
Grundstück: Riestedter Straße 23, 06526 Sangerhausen
Bescheidnummer: VAW26016721 vom 09.04.2026
Adressat: Alexander Hartwich
letzte bekannte Anschrift: Riestedter Straße 23, 06526 Sangerhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VAW26016721 vom 09.04.2026 an den Gebührenpflichtigen Alexander Hartwich durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort des vorgenannten Herrn Hartwich ist nicht zu ermitteln. Eine Zustellung zur letzten bekannten Anschrift ist erfolglos. (Empfänger unter der Anschrift nicht ermittelbar)

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Riestedter Straße 23, 06526 Sangerhausen wurde für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 die Schmutzwassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 406,78 €. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags	09:00 – 12:00

eingesehen werden.


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung des Gebührenbescheides

Debitorennummer: 1050207
Grundstück: Riestedter Straße 23, 06526 Sangerhausen
Bescheidnummer: VNW2613871 vom 09.04.2026
Adressat: Alexander Hartwich
letzte bekannte Anschrift: Riestedter Straße 23, 06526 Sangerhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VNW2613871 vom 09.04.2026 an den Gebührenpflichtigen Alexander Hartwich durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort des vorgenannten Herrn Hartwich ist nicht zu ermitteln. Eine Zustellung zur letzten bekannten Anschrift ist erfolglos. (Empfänger unter der Anschrift nicht zu ermitteln)

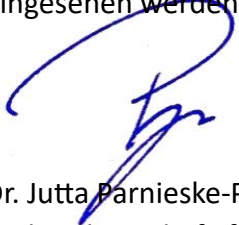
In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Riestedter Straße 23, 06526 Sangerhausen wurde für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 die Niederschlagswassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 275,94 €. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags	09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung des Gebührenbescheides

Debitorennummer: 1019477
Grundstück: Pfortenplatz 1, 06542 Allstedt
Bescheidnummer: VNW2613872 vom 09.04.2026
Adressat: Sebastian Lemke
letzte bekannte Anschrift: Pfortenplatz 1A, 06542 Allstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VNW2613872 vom 09.04.2026 an den Gebührenpflichtigen Sebastian Lemke durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort des vorgenannten Herrn Lemke ist nicht zu ermitteln. Eine Zustellung zur letzten bekannten Anschrift ist erfolglos. (Empfänger unter der Anschrift nicht zu ermitteln)

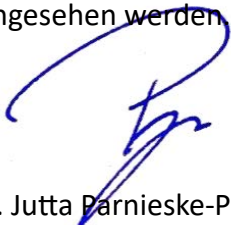
In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Pfortenplatz 1, 06542 Allstedt wurde für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 die Niederschlagswassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 54,50 €. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags	09:00 – 12:00

eingesehen werden


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung des Gebührenbescheides

Debitorennummer: 1019477
Grundstück: Pfortenplatz 1, 06542 Allstedt
Bescheidnummer: VNW2613873 vom 09.04.2026
Adressat: Sebastian Lemke
letzte bekannte Anschrift: Pfortenplatz 1A, 06542 Allstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VNW2613873 vom 09.04.2026 an den Gebührenpflichtigen Sebastian Lemke durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort des vorgenannten Herrn Lemke ist nicht zu ermitteln. Eine Zustellung zur letzten bekannten Anschrift ist erfolglos. (Empfänger unter der Anschrift nicht zu ermitteln)

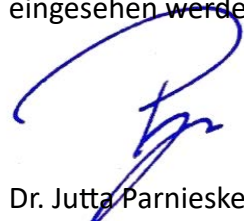
In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Pfortenplatz 1, 06542 Allstedt wurde für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 die Niederschlagswassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 54,50 €. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags	09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung des Gebührenbescheides

Debitorennummer: 1019477
Grundstück: Pfortenplatz 1, 06542 Allstedt
Bescheidnummer: VNW2613874 vom 09.04.2026
Adressat: Sebastian Lemke
letzte bekannte Anschrift: Pfortenplatz 1A, 06542 Allstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VNW2613874 vom 09.04.2026 an den Gebührenpflichtigen Sebastian Lemke durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort des vorgenannten Herrn Lemke ist nicht zu ermitteln. Eine Zustellung zur letzten bekannten Anschrift ist erfolglos. (Empfänger unter der Anschrift nicht zu ermitteln)

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Pfortenplatz 1, 06542 Allstedt wurde für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 die Niederschlagswassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 79,57 €. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags	09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung des Gebührenbescheides

Debitorennummer: 1051316
Grundstück: Hauptstraße 199, 06528 Blankenheim
Bescheidnummer: VNW2613876 vom 09.04.2026
Adressat: Ziza Haljiti
letzte bekannte Anschrift: Grabenstraße 34, 06295 Luth. Eisleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VNW2613876 vom 09.04.2026 an die Gebührenpflichtige Zaza Haljiti durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten Frau Haljiti ist nicht zu ermitteln. Eine Zustellung zur letzten bekannten Anschrift ist erfolglos. (Empfänger abgemeldet nach Slowenien)

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Hauptstraße 199, 06528 Blankenheim wurde für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 die Niederschlagswassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 102,78 €. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags	09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung des Gebührenbescheides

Debitorennummer: 1052986
Grundstück: Rote Gasse 103, 06528 Blankenheim
Bescheidnummer: VNW2613877 vom 09.04.2026
Adressat: Cornelius Jacob Jansen
letzte bekannte Anschrift: Rote Gasse 103, 06528 Blankenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VNW2613877 vom 09.04.2026 an den Gebührenpflichtigen Cornelius Jacob Jansen durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort des vorgenannten Herrn Jansen ist nicht zu ermitteln. Eine Zustellung zur letzten bekannten Anschrift ist erfolglos. (Empfänger unter der Anschrift nicht zu ermitteln)

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Rote Gasse 103, 06528 Blankenheim wurde für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 die Niederschlagswassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 60,59 €. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags	09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp

Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung des Gebührenbescheides

Debitorennummer: 1015907
Grundstück: An der Rohne 4 b, 06542 Allstedt OT Wolferstedt
Bescheidnummer: VNW2613878 vom 09.04.2026
Adressat: Maik Herrmann
letzte bekannte Anschrift: nicht ermittelbar

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VNW2613878 vom 09.04.2026 an den Gebührenpflichtigen Herrn Maik Herrmann durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Personen ist nicht zu ermitteln. Herr Maik Herrmann ist von Amts wegen abgemeldet.

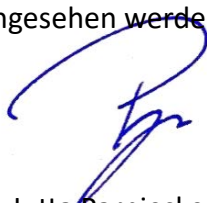
In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück An der Rohne 4 b, 06542 Allstedt OT Wolferstedt wurde für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 die Niederschlagswassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 143,81 €. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung der Gebührenbescheide

Debitorennummer: 1040259
Grundstück: Langer Taschenberg 4, 06536 Südharz OT Schwenda
Bescheidnummer: VAW26016739 vom 09.04.2026
Adressat: Danny Pieplenbosch
letzte bekannte Anschrift: nicht ermittelbar

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VAW26016739 vom 09.04.2026 an den Gebührenpflichtigen Danny Pieplenbosch durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Personen ist nicht zu ermitteln.

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Langer Taschenberg 4, 06536 Südharz OT Schwenda wurde für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 die Schmutzwassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 138,00 €. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags	09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung des Gebührenbescheides

Debitorennummer: 1042416
Grundstück: Unterstraße 11, 06536 Südharz OT Dietersdorf
Bescheidnummer: VNW2613880 vom 09.04.2026
Adressat: Christian Georgi
letzte bekannte Anschrift: Ernst-Putz-Straße 20, 06526 Sangerhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VNW2613880 vom 09.04.2026 an den Gebührenpflichtigen Christian Georgi durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort des vorgenannten Herrn Georgi ist nicht zu ermitteln. Eine Zustellung zur letzten bekannten Anschrift ist erfolglos. (Empfänger von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet)

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Unterstraße 11, 06536 Südharz OT Dietersdorf wurde für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 die Niederschlagswassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 165,71 €. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags	09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung des Gebührenbescheides

Debitorennummer: 1061956

Grundstück: Kirchberg 3, 06343 Stadt Mansfeld OT Annarode

Bescheidnummer: VAW26016740 vom 09.04.2026

Adressat: Stefanie und Andreas Wrann

letzte bekannte Anschrift: nicht ermittelbar, nach Österreich abgemeldet

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VAW26016740 vom 09.04.2026 an die Gebührenpflichtigen Stefanie und Andreas Wrann durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Personen ist nicht zu ermitteln. Stefanie und Andreas Wrann sind nach Österreich abgemeldet.

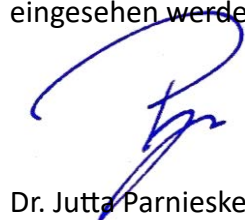
In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Kirchberg 3, 06343 Stadt Mansfeld OT Annarode wurde für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 die Schmutzwassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Guthaben in Höhe von -16,02 €. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags	09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung des Gebührenbescheides

Debitorennummer: 1050213
Grundstück: Mittelstraße 14, 06537 Kelbra
2044-2-772
Bescheidnummer: VNW2613881 vom 10.04.2026
Adressat: Severin Niazi
letzte bekannte Anschrift: nicht ermittelbar, von Amts wegen abgemeldet

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VNW2613881 vom 09.04.2026 an den Gebührenpflichtigen Herrn Severin Niazi durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Personen ist nicht zu ermitteln. Zum 27.06.2024 erfolgte die Abmeldung von Amts wegen.

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Mittelstraße 14, 06537 Kelbra wurde für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 die Niederschlagswassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 47,45 €. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung des Gebührenbescheides

Debitorennummer: 1032013
Grundstück: Breitunger Oberdorf 22, 06536 Südharz OT Breitungen
2029-8-406
Bescheidnummer: VNW2613885 vom 14.04.2026
Adressat: Kevin Pschorn
letzte bekannte Anschrift: Breitunger Oberdorf 22, 06536 Südharz OT Breitungen
von Amts wegen abgemeldet

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VNW2613885 vom 14.04.2026 an den Gebührenpflichtigen Herrn Kevin Pschorn durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Personen ist nicht zu ermitteln. Am 02.12.2025 erfolgt die Abmeldung von Amts wegen.

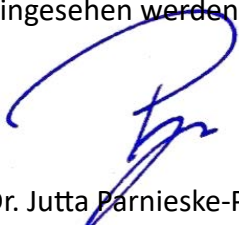
In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Breitunger Oberdorf 22, 06536 Südharz OT Breitungen wurde für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 die Niederschlagswassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 156,22 €. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung des Gebührenbescheides

Debitorennummer: 1033767
Grundstück: Kantorweg 12, 06526 Sangerhausen OT Wippra
1998-13-75
Bescheidnummer: VAW26016798 vom 17.04.2026
Adressat: Sylvana Rohland
letzte bekannte Anschrift: nicht ermittelbar, abgemeldet Russische Föderation

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VAW26016798 vom 17.04.2026 an die Gebührenpflichtige Sylvana Rohland durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Personen ist nicht zu ermitteln.

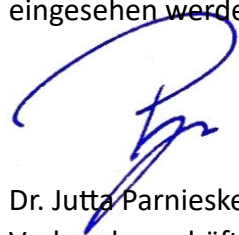
In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Kantorweg 12, 06526 Sangerhausen OT Wippra wurde für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 die Schmutzwassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 138,00 €. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags	09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung des Gebührenbescheides

Debitorennummer: 1033767
Grundstück: Kantorweg 12, 06526 Sangerhausen OT Wippra
1998-13-75
Bescheidnummer: VNW2613900 vom 17.04.2026
Adressat: Sylvana Rohland
letzte bekannte Anschrift: nicht ermittelbar, abgemeldet Russische Föderation

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VNW2613900 vom 17.04.2026 an die Gebührenpflichtige Sylvana Rohland durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Personen ist nicht zu ermitteln.

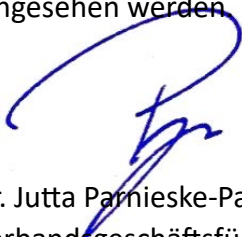
In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Kantorweg 12, 06526 Sangerhausen OT Wippra wurde für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 die Schmutzwassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 45,99 €. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung des Gebührenbescheides

Debitorennummer: 1051621
Grundstück: Ziegeleistraße 40, 06536 Südharz OT Roßla
Bescheidnummer: VAW26016843 vom 23.04.2026
Adressat: Christian Köhler
letzte bekannte Anschrift: nicht ermittelbar, von Amts wegen abgemeldet

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VAW26016843 vom 23.04.2026 an den Gebührenpflichtigen Christian Köhler durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Personen ist nicht zu ermitteln. Herr Köhler wurde am 06.02.2026 von Amts wegen abgemeldet.

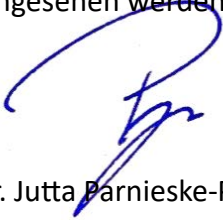
In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Ziegeleistraße 40, 06536 Südharz OT Roßla wurde für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 die Schmutzwassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 53,00 €. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags	09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags	09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Festsetzung der Mahnung für die Trinkwassergebühr des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung der Mahnung

Debitoren.-Nr.: 1000896
Verbrauchsstelle: Am Heringskopf 5, 06536 Südharz OT Stolberg (Harz)
Mahnungs-Nr.: M26005658 vom 11.06.2026
Adressat: Patrick J. Vith
Letzte bekannte Anschrift: Am Heringskopf 5, 06536 Südharz OT Stolberg (Harz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird die Mahnung vom 11.06.2026 an den Gebührenpflichtigen Patrick J. Vith durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist nicht ermittelbar. Eine Zustellung an die o.g. Anschrift verlief erfolglos.

In den durch o.g. Mahnung angemahnten Bescheiden wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Am Heringskopf 5 in 06536 Südharz OT Stolberg (Harz) als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ ist eine Kostenschuld inklusive Säumniszuschlägen in Höhe von 707,93 € entstanden.

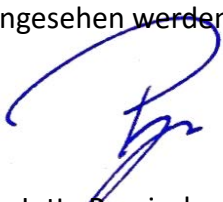
Die Gebühren in Höhe von 707,93 € werden einen Monat nach Bekanntgabe der Mahnung fällig und sind auf folgendes Konto des Wasserverbandes „Südharz“ zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Mansfeld-Südharz
IBAN: DE68 8005 5008 0350 1886 61
BIC: NOLADE21EIL

Die Mahnung kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Mahnwesen, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Festsetzung der Mahnung für die Jahresverbrauchsabrechnung Schmutzwasser des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung der Mahnung

Debitoren.-Nr.: 1000896
Verbrauchsstelle: Am Heringskopf 5, 06536 Südharz OT Stolberg (Harz)
Mahnungs-Nr.: M26005657 vom 11.06.2026
Adressat: Patrick J. Vith
Letzte bekannte Anschrift: Am Heringskopf 5, 06536 Südharz OT Stolberg (Harz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird die Mahnung vom 11.06.2026 an den Gebührenpflichtigen Patrick J. Vith durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist nicht ermittelbar. Eine Zustellung an die o.g. Anschrift verlief erfolglos.

In dem durch o.g. Mahnung angemahnten Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Am Heringskopf 5 in 06536 Südharz OT Stolberg (Harz) als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ ist eine Kostenschuld inklusive Säumniszuschlägen in Höhe von 195,00 € entstanden.

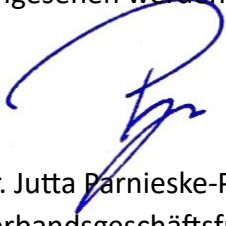
Die Gebühren in Höhe von 195,00 € werden einen Monat nach Bekanntgabe der Mahnung fällig und sind auf folgendes Konto des Wasserverbandes „Südharz“ zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Mansfeld-Südharz
IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72
BIC: NOLADE21EIL

Die Mahnung kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Mahnwesen, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin